

Geschäftsverzeichnissrn. 6667
Entscheid Nr. 91/2018 vom 5. Juli 2018

ENTSCHEID

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 « über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Mai 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 7 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 « über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 2016, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 28. Februar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 28. Februar 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 7 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 « über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden ».

Sie macht geltend, dass diese Bestimmung gegen Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.

B.2.1. Artikel 7 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 « über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden » bestimmt:

« Artikel 16 [des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft], zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 2016, wird wie folgt abgeändert:

[...]

4. In § 5 Absatz 2 wird der Satz ' In Ermangelung dieser Informationen wird der Beschuldigte freigelassen. ' aufgehoben.

5. In § 6 Absatz 1 wird der Satz ' In Ermangelung der Unterschrift des Richters wird der Beschuldigte freigelassen. ' aufgehoben ».

B.2.2 Durch den vorerwähnten Artikel 7 Nr. 4 und 5 wurde der in Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft enthaltene Satz gestrichen, wonach die Person, der die Freiheit entzogen wurde, wieder freigelassen werden muss, wenn sich herausstellt, dass der Haftbefehl nicht mit Gründen versehen ist (Artikel 16 § 5 Absatz 2) oder nicht vom Untersuchungsrichter unterzeichnet ist (Artikel 16 § 6 Absatz 1).

Vor der Abänderung durch Artikel 7 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 bestimmte Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990:

« [...]

§ 5 - Im Haftbefehl werden die Tat, wegen der der Haftbefehl erlassen wird, und die Gesetzesbestimmung, die vorsieht, dass diese Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, vermerkt und wird das Vorliegen schwerwiegender Schuldindizien festgestellt.

Der Richter vermerkt darin die tatsächlichen Umstände der Sache und die tatsächlichen Umstände mit Bezug auf die Persönlichkeit des Beschuldigten, die die Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der in § 1 vorgesehenen Kriterien rechtfertigten. In Ermangelung dieser Informationen wird der Beschuldigte freigelassen.

Wenn der Untersuchungsrichter entscheidet, dass der Haftbefehl durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt werden muss, vermerkt er ebenfalls die Adresse, wo die Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt wird.

Im Haftbefehl wird ebenfalls angegeben, dass der Beschuldigte vorab angehört worden ist.

§ 6 - Der Haftbefehl wird vom Richter, der ihn erlassen hat, unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen. In Ermangelung der Unterschrift des Richters wird der Beschuldigte freigelassen.

Der Beschuldigte wird darin namentlich erwähnt oder so klar wie möglich bestimmt.

[...] ».

B.2.3. Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, auf den Paragraph 5 desselben Artikels verweist, bestimmt:

« Nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und wenn die Tat für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben kann, kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen.

Der Untersuchungsrichter entscheidet ebenfalls, ob dieser Haftbefehl entweder in einem Gefängnis oder durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt werden muss. Die Vollstreckung der Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung, die die ständige Anwesenheit des Betreffenden an einer bestimmten Adresse voraussetzt, erlaubtes Entfernen ausgenommen, erfolgt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

Diese Maßnahme darf weder im Hinblick auf eine sofortige Ahndung noch im Hinblick auf die Ausübung jeglicher anderer Form von Zwang ergriffen werden.

Wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, darf der Befehl nur erlassen werden, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert ».

Bei Straftaten, die in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches erwähnt sind und für die das Höchstmaß der anwendbaren Strafe eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren übersteigt, müssen diese Gründe nicht vorliegen ».

B.3.1. Seit seiner Revision vom 24. Oktober 2017 bestimmt Artikel 12 der Verfassung:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern.

[...]

(3) Jede nach den Vorschriften des Absatzes 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen. In dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

[...] ».

B.3.2. Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine Tragweite hat, die analog zu derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen ist, deren Prüfung zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes gehört und gegen die ein Verstoß angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in die betreffenden Verfassungsbestimmungen aufgenommen wurden.

B.3.3. Da sowohl Artikel 12 der Verfassung als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf individuelle Freiheit gewährleisten, muss der Gerichtshof bei der Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmung die vorerwähnte Vertragsbestimmung berücksichtigen.

B.3.4. Angesichts der fundamentalen Bedeutung des *habeas corpus* sind alle Begrenzungen der individuellen Freiheit restriktiv auszulegen und ist ihre Verfassungsmäßigkeit mit größter Umsicht zu prüfen.

B.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass durch Fehler, mit denen ein Haftbefehl behaftet ist, nicht die Haft an sich unrechtmäßig wird. Eine Haftzeit ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht und wenn sie nicht an sich willkürlich ist; nur in Fällen grober und offensichtlicher Fehler verstößt der Haftbefehl automatisch gegen Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (s. zum Beispiel: EuGHMR, 10. Juni 1996, *Benham* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 42-47; 4. August 1999, *Douiyeb* gegen Niederlande, §§ 44-55; 28. Oktober 2003, *Minjat* gegen Schweiz, §§ 38-49; 8. November 2005, *Khudoyorov* gegen Russland, §§ 127-133; 4. März 2008, *Marturana* gegen Italien, §§ 78-82; 9. Juli 2009, *Mooren* gegen Deutschland, §§ 82-89; 12. Februar 2013, *Yefimenko* gegen Russland, §§ 101-111).

B.5. Die Unterzeichnung des Haftbefehls durch den Richter, der ihn erlässt, ist eine wesentliche Formalität. Die Streichung der Sanktion, dass der Inhaftierte aufgrund der fehlenden Unterschrift des Untersuchungsrichters freizulassen ist, durch Artikel 7 Nr. 5 des angefochtenen Gesetzes hat zur Folge, dass die Nichtbeachtung dieser Formalität nicht mehr sanktioniert wird.

Nur die Unterschrift des Untersuchungsrichters gewährleistet, dass der Haftbefehl tatsächlich von diesem Richter ausgestellt wurde. Wegen des wesentlichen Charakters des Rechts auf Freiheit der Person, stellt die Unterlassung einer solchen Formalität einen groben und somit nicht zu heilenden Fehler dar.

Der angefochtene Artikel 7 Nr. 5 verstößt gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen.

Der erste Teil des Klagegrunds ist begründet. Folglich ist Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 für nichtig zu erklären.

B.6. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung darf das Recht auf Freiheit der Person, das in seinem Absatz 1 gewährleistet ist, nur dann verletzt werden, wenn die Person auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss, festgenommen wird.

Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes kann angenommen werden, dass « die Untersuchungsgerichte, die die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls zu prüfen haben, die Befugnis haben, dessen Gründe zu korrigieren, indem sie entweder einen fehlerhaften Grund durch einen richtigen Grund ersetzen oder etwaige Fehler, mit denen der Haftbefehl behaftet sein könnte, berichtigen, sofern sie keinen nicht zu heilenden Fehler darstellen » (Kass., 27. Mai 2015, *Pas.*, 2015, Nr. 348). Indem die angefochtene Bestimmung es ermöglicht, dass der Haftbefehl keine Begründung enthält, verstößt sie gegen Artikel 12 der Verfassung.

Der zweite Teil des Klagegrunds ist begründet. Folglich ist Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 für nichtig zu erklären.

B.7. Um zu vermeiden, dass alle Haftbefehle, die bereits auf der Grundlage der für nichtig erklärten Bestimmungen ausgestellt wurden, infolge des vorliegenden Entscheids in Frage gestellt werden, sind nach Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 7 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Bezug auf alle auf der Grundlage dieser Bestimmungen vor dem 1. September 2018 erlassenen Haftbefehle aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels